

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB gelten für alle Vertrags- und Geschäftsverbindungen zwischen der Werner & Leib KG im Folgenden kurz „Werner & Leib“ genannt und den jeweiligen Vertrags- bzw. Geschäftspartnern, im Folgenden kurz „Kunde(n)“ genannt. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Diese AGB gelten ausschließlich. Der Kunde stimmt zu, dass seine AGB sowie etwaig seinerseits bestehende Einkaufsbedingungen gegenüber den AGB von Werner & Leib gänzlich ausgeschlossen bzw. jedenfalls nachrangig behandelt werden, es sei denn Werner & Leib stimmt anders lautenden Bedingungen ausdrücklich schriftlich zu. Eine bloße Auftragsannahme durch Werner & Leib stellt keine Zustimmung zu den vom Kunden vorgebrachten Bedingungen dar. Sofern die AGB oder Einkaufsbedingungen des Kunden diesen Geschäftsbedingungen entgegenstehen bzw. widersprechen, wird diesen Punkten bereits jetzt widersprochen. Es sind alleine die AGB von Werner & Leib gültig.
- 1.2. Sofern in den gegen gegenständlichen AGB von bestimmten Arbeitsschritten oder Veredelungsverfahren geschrieben wird, so gelten diese Bestimmungen auch auf die anderen von Werner & Leib angebotenen Leistungen und Verfahren.

2. Angebotsgültigkeit & Vertragsschluss

- 2.1. Sämtliche Angebote von Werner & Leib sind stets freibleibend und sofern nicht anders angegeben für 14 Tage gültig. Die Erstellung von Angeboten durch Werner & Leib erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Wir behalten uns jedoch vor, bei entsprechendem Anlass Entgelte für Angebote zu erheben. Für Konsumenten sind Angebote stets kostenlos.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Kunde Werner & Leib während der von uns festgelegten Gültigkeit des Angebotes die schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt, eine Anzahlung über mind. 50% der Brutto-Auftragssumme, jedenfalls die Anzahlung welche auf dem Angebot ausgewiesen ist tätigt, oder Werner & Leib auf Ersuchen des Kunden mit der Tätigkeit beginnt.

3. Lieferung, Rücktritt

- 3.1. Ein allfällig gewünschtes Lieferdatum ist in die Auftragsbestätigung aufzunehmen. Ansonsten gelten jene Lieferfristen die Werner & Leib dem Kunden im Rahmen der Angebotsphase mitteilt. Wir bemühen uns Aufträge so rasch wie möglich abzarbeiten und an den Kunden aufzuliefern.
- 3.2. Lieferfristen beginnen mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: 1. Datum der Auftragsbestätigung durch den Kunden, 2. Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Kunden (Auftragsklarheit), 3. Datum, an dem die vereinbarte Anzahlung entrichtet wird.
- 3.3. In Fällen höherer Gewalt oder dem Unbrauchbarwerden eines wichtigen Arbeitsstückes bei Werner & Leib oder einem Zulieferer, sowie immer dann, wenn eine allfällige Verzögerung nachweislich nicht auf Werner & Leib selbst zurückzuführen ist, ist Werner & Leib berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten und ohne Schadenersatzpflichtig zu werden.
- 3.4. Sollte es bei Sonderproduktionen zu einer Überschreitung der Liefermenge kommen, behalten wir uns eine Nachverrechnung vor. Geringfügige Abweichungen der Qualität, Ausführung, Größe und Farbe sind in jedem Falle gestattet.
- 3.5. Sollte die Ware ohne entsprechende Vereinbarung zurückgesandt oder nach Versand vom Kunden nicht angenommen werden, behält sich Werner & Leib die Verweigerung der Retourenannahme vor. Derartige Fälle führen nicht zu einer Forderungsreduktion oder Minderverrechnung.
- 3.6. Sofern Werner & Leib berechtigt vom Vertrag zurücktritt, hat sie dennoch Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungshandlungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde.
- 3.7. Schadenersatzansprüche insbesondere die Geltendmachung von Vermögensschäden gegenüber Werner & Leib sind in jedem Fall ausgeschlossen, selbst wenn eine grobe Fahrlässigkeit gerichtlich festgestellt wurde.
- 3.8. Von Werner & Leib durchgeführte Arbeiten sind im Regelfall Werkaufträge zur Individualisierung und Veredelung von Textilien und Werbeartikeln, die Erbringungen von Werbe- und Kreativleistungen, ebenso wie die

Erzeugung von Digitaldruckprodukten und Werbetechnik, stets nach individueller Kundenvorgabe. Für derartige Werkverträge wird generell das Rücktrittsrecht, sei es für Endkunden (Konsumenten) oder Geschäftskunden ausgeschlossen.

- 3.9. Handelt es sich um reine Kaufverträge (für nicht veredelte oder individualisierte Ware) und handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher im Sinne des Konsumenten gem. KSchG, so hat der Kunde das Recht, sofern der Kaufvertrag außerhalb der Geschäftsräume von Werner & Leib abgeschlossen wurde, vom Vertrag bis längstens eine Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung durch schriftliche Erklärung zu-rück zu treten. Eine Angabe von Gründen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

4. Zahlungsbedingungen, Mahn- und Inkassokosten

- 4.1. Verpackungs- und Versandkosten gehen immer zu Lasten des Kunden. Über den im Angebot enthaltenen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von Werner & Leib gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.2. Werner & Leib hat Anspruch auf Anzahlungen oder vollständige Bezahlung im Voraus, sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde hat Werner & Leib spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang der diesbezüglichen Proformarechnung die im Angebot angegebene Anzahlung zu bezahlen. Eine Nichtbegleichung der Rechnung führt nicht automatisch zum Kaufrücktritt welcher ohnehin ausgeschlossen ist.
- 4.3. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablieferung des Produktes. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Zahlungen immer sofort bei Zugang der Rechnung, gem. den angeführten Zahlungskonditionen zur Einzahlung zu bringen. Spätestens nach Ablauf von 30 Tagen tritt Zahlungsverzug ein. Für diesen Fall gelten 9,5% Verzugszinsen als vereinbart.
- 4.4. Festgehalten wird, dass der jeweils vorgeschriebene Betrag, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, ohne Abzug eines Rabattes oder Skonto zur Einzahlung zu bringen ist. Ein Rabatt oder Skonto wird nur dann gewährt, wenn dies im Angebot von Werner & Leib entsprechend ausgewiesen wurde. Ist der Kunde mit einer Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann Werner & Leib die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, den gesamten noch offenen ihr zustehenden Betrag fällig stellen (Terminverlust der Zahlung), sowie bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Unrechtmäßig in Abzug gebrachte Skonti können jederzeit – auch im Rahmen von Folgeaufträgen – nachverrechnet werden. Zahlungen an Vertreter von Werner & Leib wirken nicht schuldbeitend. Eine Verpflichtung zur Einmahnung offener Rechnungsposten besteht nicht. Sollte Werner & Leib dennoch einen solchen Mahnbrief versenden, so fallen hierfür, falls nicht anders angegeben, pauschale Mahnkosten von € 15,00 pro Mahnbrief an. Mit Zahlungsverzug ist Werner & Leib berechtigt, ein Inkassobüro bzw. eine Anwaltskanzlei mit der Eintreibung der offenen Forderung zu beauftragen. Die diesbezüglichen Kosten fallen dem Kunden zur Last.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Das Eigentum an der Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, einschließlich etwaiger (möglw. nachverrechneter) auftragsbezogener Abgaben und Steuern bei Werner & Leib. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich und schonend zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich weiters, Zugriff von dritter Seite auf die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere auch von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Werner & Leib umgehend mitzuteilen. Dies betrifft ebenso etwaige Beschädigungen an der Ware. Der Kunde verpflichtet sich auch, alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Investitionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen. Weiters ist Werner & Leib berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden umgehend vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich auch, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes weder weiter zu veräußern noch sonst Rechte an der Ware an Dritte einzuräumen. Ebenso ist jede Veränderung der Ware vertragswidrig, solange die Ware noch nicht vollständig bezahlt wurde bzw. der Eigentumsvorbehalt aufrecht ist.

6. Gefahrenübergang, Gewährleistung, Schadenersatz, Verjährung

- 6.1. Der Kunde übernimmt mit der Übergabe die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware. Spätestens mit der Bezahlung der Rechnung gilt das Werk als übernommen.

Sofern die Übergabe der Ware an einen Spediteur, Frachtführer oder an eine sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt erfolgt, beginnt die Übergabe und somit der Gefahrenübergang zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an diese.

- 6.2. Werner & Leib leistet für Mängel der Ware, sofern sie zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, zunächst Gewähr durch Verbesserung oder Austausch.
- 6.3. Wird eine Leistung aufgrund von Zeichnungen, Entwürfen, Skizzen, Stickkarten, Modellen, Sieben, Schablonen und sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Werner & Leib nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Werner & Leib trägt keinerlei Haftung für Druckfehler. Insbesondere nicht aufgrund der Unleserlichkeit der beigebrachten Vorlagen, nachträglicher Änderungen oder fermündlich erteilter Anweisungen.
- 6.4. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne die Zustimmung von Werner & Leib Änderungen am von ihr erstellten bzw. gelieferten Produkt vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Leistungen und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Der Kunde verpflichtet sich, allfällige Mängel sofort nach deren Kenntnis Werner & Leib schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche.
- 6.5. Es wird vereinbart, dass den Kunden die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung stehen, trifft. Dies betrifft insbesondere den Mangel selbst, sowie die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Mängel sind spätestens eine Woche nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen.
- 6.6. Treten die Mängel nur bei wenigen Teilen der Lieferung auf besteht keine Berechtigung zur Beanstandung der Gesamtlieferung. Werner & Leib haftet keinesfalls für Mangelfolgeschäden. Die Werner & Leib KG ist bei Werkverträgen einvernehmlich von der Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB und ähnlichen Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften befreit.
- 6.7. Etwaige Schadensersatzansprüche – sofern sie entgegen Punkt 03. überhaupt bestehen – gegen die Werner & Leib verjähren grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber nach Ablauf von 3 Jahren nach der Übergabe. Auch ist die Haftung von Werner & Leib auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies betrifft nicht nur die Arbeiten von Werner & Leib, sondern insbesondere auch ein mögliches Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Den Kunden trifft die Beweislast für ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Werner & Leib, sodass die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB zugunsten des Kunden nicht Platz greift. Reklamationen bzw. Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Zurückhaltung des zu bezahlenden Entgelts. Dieser ist jedenfalls bei Fälligkeit gemäß Rechnungslegung in voller Höhe an Werner & Leib zu bezahlen.
- 6.8. Werner & Leib haftet nicht für Vermögensschäden.

7. Namen- und Markenaufdruck, Urheberrechte, Vertraulichkeit

- 7.1. Die Werner & Leib KG ist zum Aufdruck des Firmen- oder Markennamens auf die zur Ausführung gelangenden Produkte auch ohne ausdrückliche Bewilligung des Kunden berechtigt. Werner & Leib behält sich sämtliche Rechte an den von ihr verwendeten Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen, Stickkarten, Schablonen, Maßbildern, Beschreibungen usw. vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von Werner & Leib stammen, vom Kunden nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese sind Werner & Leib auf ihr Verlangen sofort zurückzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, Werner & Leib gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schadlos und klaglos zu halten. Tritt der Kunde einem allfälligen Verfahren – nach Streitverkündung – nicht als Streitgenosse auf Seiten Werner & Leib bei, sind wir berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen. Beauftragt der Kunde Werner & Leib mit Verwendung fremder Firmen- und Namensmarken, so garantiert er Werner & Leib sich vorab die Verwendungsrechte gegenüber dem Markeninhaber gesichert zu haben. Diese Genehmigung ist Werner & Leib bei Auftragserteilung vorzuweisen. Werden Vorlagen von Werner & Leib selbst angefertigt, stellen diese das alleinige Eigentum der Firma dar, selbst wenn dem Kunden die Herstellung der Vorlage in Rechnung gestellt wird. Die Kunden verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie von Werner & Leib erhalten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten verschlossen zu halten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

8. Bearbeitung von beigestellter Ware

- 8.1. Die Verarbeitung von beigestellter Ware erfolgt immer mit Vorbehalt, ob diese auch wie gewünscht veredelbar ist. Eventuelle notwendige

Logoanpassungen, etwa um die Stickbarkeit zu gewährleisten, sind ebenfalls vorbehalten. Die Veredelung von beigestellter Ware erfolgt ausschließlich auf Risiko des Bereitstellers bzw. des Auftraggebers. Für beigestellte Materialien kann keine Haftung übernommen werden. Wir sichern eine sorgfältige und schöne Behandlung Ihrer Ware zu. Beigestellte Ware wird verarbeitet wie angeliefert und von uns nicht gesondert auf Beschaffenheit, Menge, Qualität usw. kontrolliert. Für etwaige Schäden am Material im Rahmen einer normalen Ausschussquote kann kein Ersatz geleistet werden. Aus produktionstechnischen Gründen ist davon unabhängig eine Unter- bzw. Überlieferung von max. 5% zulässig.

9. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

- 9.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit allfälligen Forderungen gegenüber Werner & Leib aufzurechnen. Ebenso ist der Kunde nicht befugt, allfällige Forderungen gegenüber Werner & Leib an Dritte abzutreten. Eine solche Forderungsabtretung ist gegenüber Werner & Leib rechtsunwirksam.

10. Zustellungen, Adressänderungen

- 10.1. Der Kunde gibt im Rahmen der Auftragserteilung seine Adresse und sonstigen Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail etc.) bekannt. Der Kunde verpflichtet sich, allfällige Änderungen seiner Adresse oder Kontaktdaten umgehend Werner & Leib mitzuteilen, solange das Vertragsverhältnis bzw. auch die Gewährleistungs- und Schadenersatzfrist offen ist. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so gilt die Zustellung an die ursprünglich bekannte Adresse bzw. die diesbezüglichen Adressdaten als gültig, sodass auch ein Schriftverkehr an eine solche Adresse als zugestellt gilt.

11. Salvatorische Klausel, mündliche Nebenabreden

- 11.1. Sollten Bestimmungen dieser AGB – insbesondere in Hinblick auf Verbrauchergeschäfte – teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben davon die übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer eventuell unwirksamen Bestimmung gilt jene als vereinbart, die der Bestimmung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen von Werner & Leib am Nächsten kommt. Sämtliche Mitteilungen, Benachrichtigungen, Fristsetzungen, Mängelrügen etc., insbesondere auch von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Wurde keine Schriftform eingehalten, so sind die betreffenden Nebenabreden für Werner & Leib nicht verbindlich und daher rechtsunwirksam. Dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

12. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Vertragssprache

- 12.1. Als Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Werner & Leib und ihrer Kunden wird das am Firmensitz von Werner & Leib sachlich zuständige Gericht vereinbart, wobei es Werner & Leib freisteht, auch einen anderen zulässigen Gerichtsstand zu wählen. Weiters wird die deutsche Vertragssprache, ebenso wie die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechts mit Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts vereinbart.